



**PRIMARSCHULE**

Ellikon an der Thur

ERSTELLT

Am 01.07.2023

ABGENOMMEN

Am 10.07.2023

AUTOREN

Annalis Venter, Marlene Bellu

# Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Grundsätze und Zielsetzung .....	3
1.2	Schulisches Standortgespräch.....	4
2	Organisation.....	5
2.1	Verantwortung, Zuständigkeiten .....	5
3	Zusammenarbeit .....	8
3.1	Fallbezogene Zusammenarbeit.....	8
3.2	Fallunabhängiger Austausch .....	8
3.3	Kompetenzen und Zuweisungsverfahren .....	9
4	Zuweisungsverfahren .....	10
4.1	Zuweisungsverfahren sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule .....	10
4.2	Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung .....	12
5	Stufen der Förderung.....	13
5.1	Förderungsstufen .....	13
6	Förderangebot für Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen .....	13
6.1	Integrative Förderung.....	13
6.2	Sonderschulung .....	14
6.3	Beratung und Unterstützung (B&U) .....	16
6.4	Therapien.....	17
6.5	Fachberatungen und Unterstützungen.....	19
6.6	Deutsch als Zweitsprache (DaZ) .....	19
6.7	Begabung und Begabtenförderung .....	21
6.8	Schulsozialarbeit .....	21
7	Schullaufbahnentscheide.....	22
7.1	Vorzeitige Einschulung.....	22
7.2	Repetition im Kindergarten und auf der Primarschule .....	22
7.3	Überspringen einer Klasse .....	23
7.4	Fächerdispensation.....	23
7.5	Nachhilfeunterricht (§17a VSG und §65b VSG).....	23
8	Dossierführung und Datenschutz.....	24
8.1	Aktenführung und Datenschutz.....	24
9	Termine.....	25
10	Glossar .....	26

# 1 Einleitung

Das Sonderpädagogische Konzept der Primarschule Ellikon gibt einen schuleinheitsübergreifenden Rahmen für die Bildung und Förderung von Schüler\*innen mit besonderem Förderbedarf. Es soll Orientierung geben, wie die Abläufe geregelt, die Angebote und die Zusammenarbeit ausgestaltet sowie die Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden können.

Das vorliegende Sonderpädagogische Konzept der Primarschule Ellikon an der Thur (datiert vom 01.07.2023) wurde von der Schulpflege per Zirkularbeschluss vom 10.07.2023 genehmigt. Dieses Sonderpädagogische Konzept basiert auf den massgebenden gesetzlichen Grundlagen und einschlägigen Bestimmungen, insbesondere:

- dem Volksschulgesetz (VSG) (SR 412.100)
- der Volksschulverordnung (VSV) (SR 412.101)
- dem Lehrpersonalgesetz (LPG) (SR 412.31)
- der Lehrpersonalverordnung (LPVO) (SR 412.311)  
inkl. dem neu definierten Berufsauftrag (nBA)
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (SR 412.103)
- der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) (SR 412.106)
- den von der Bildungsdirektion erstellten Weisungen, Richtlinien und weiteren ergänzenden Unterlagen im Bereich der Sonderpädagogik

Als Sonderpädagogische Massnahmen gelten:

- Integrative Förderung (IF)
- Sonderschulung
  - Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
  - Externe Sonderschulung
  - Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
  - Einzelunterricht
- Beratung und Unterstützung (Fachberatung aus Sonderschulen)
- Therapien:
  - Logopädie (Logo)
  - Psychomotoriktherapie (PMT)
  - Psychotherapie
  - Audiopädagogik
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)
- Schulsozialarbeit (SSA)

Die meisten dieser Massnahmen werden im vorliegenden Konzept beschrieben. Ist dies nicht der Fall, gelten die Vorgaben des Volksschulamts (VSA) der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Gemäss §71 Abs. 2 VSG haben Schüler\*innen, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien (Logo, PMT, Psychotherapie, Audiopädagogik) inkl. der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege (SPF) entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

## 1.1 Grundsätze und Zielsetzung

### Integration statt Separation

Die Primarschule Ellikon an der Thur geht vom pädagogischen Grundsatz aus, dass Kinder gemeinsam lernen. Damit sind auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich gemeint. An der Primarschule Ellikon an der Thur soll jedes Kind gemäss seinen individuellen Möglichkeiten innerhalb der Regelschule gefördert werden. Die integrative Grundhaltung führt zur Stärkung der Sozialkompetenz aller Beteiligten. Die Schule trägt durch ihre integrative Grundhaltung zur Veränderung der gesellschaftlichen Werte in Bezug auf Integration in die Gesellschaft und Toleranz bei. Die Integrationsmöglichkeit hängt nicht vom einzelnen Kind ab, sondern der Tragfähigkeit unserer Schule.

- Das Wohl der Kinder steht im Zentrum.
- Schüler\*innen mit besonderen Bedürfnissen werden nach Möglichkeit integrativ geschult.
- Die Prävention hat einen hohen Stellenwert.
- Schüler\*innen mit besonderen Bedürfnissen werden möglichst früh erfasst und, falls nötig, zielgerichtet unterstützt.
- Die Zuständigkeiten sind klar geregelt.
- Die Ressourcen sind möglichst effizient einzusetzen.
- Der Schnittstelle Kindergarten/Unterstufe kommt eine besondere Bedeutung zu.
- Die Schulischen Heilpädagog\*innen entlasten und beraten die Regellehrpersonen.
- Die Zusammenarbeit im pädagogischen und interdisziplinären Team geschieht regelmässig, ist kooperativ und zielorientiert.

## 1.2 Schulisches Standortgespräch

Das Verfahren 'Schulisches Standortgespräch' (SSG) wird eingesetzt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis des Kindes vermutet oder wenn bereits eine sonderpädagogische Massnahme durchgeführt wird und deren Wirkung überprüft werden soll.



Ein 'Schulisches Standortgespräch' kann von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, heilpädagogischen Fachlehrpersonen, Therapeut\*innen oder der Schulleitung verlangt werden. Die Klassenlehrperson entscheidet, wer zusätzlich zu den Erziehungsberechtigten am SSG teilnehmen soll und lädt zum Gespräch ein. Bei Schüler\*innen mit individuellen Lernzielen und ISR-Schüler\*innen wird dies von der/dem Schulischen Heilpädagog\*in übernommen. Mit der Einladung wird auch bereits festgelegt, wer die Gesprächsleitung übernimmt und wer das Protokoll führt.

Es wird zwingend ein Protokoll erstellt und im LehrerOffice gespeichert. Das Original auf Papier dient als Antrag an die Schulleitung für allfällig besprochene Massnahmen.  
Das Protokoll wird im Schüler\*innendossier auf der Schulverwaltung abgelegt.

Kommt an den ‚Schulischen Standortgesprächen‘ auch unter Einbezug der Schulleitung keine Einigkeit zustande, entscheidet die Schulpflege, nachdem sie die Beteiligten angehört hat (rechtliches Gehör). Werden sonderpädagogische Massnahmen festgelegt, so werden diese mindestens einmal jährlich mittels ‚Schulischem Standortgespräch‘ überprüft.

## Förderplanung

Die Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischen Massnahmen zur Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderen Bedürfnissen. Die Förderplanung und deren Umsetzung sind zirkuläre und kontinuierliche Prozesse. Die zugehörigen Arbeitsschritte obliegen der Verantwortung der Schulischen Heilpädagog\*innen und werden im LehrerOffice sicher festgehalten:

- Förderdiagnostik und Standortbestimmung: Lern- und Verhaltensvoraussetzungen erfassen und beschreiben
- Förderplanung: Förderschwerpunkte und Ziele festlegen
- Umsetzung der Förderplanung

## 2 Organisation

### 2.1 Verantwortung, Zuständigkeiten

#### Klassenlehrperson

- Gesamtverantwortung bei der schulischen Förderung (ausser bei ISR und ISS)
- Erkennung von besonderen Bedürfnissen
- ev. Beizug des Fachpersonals Sonderpädagogik
- Organisation der SSG (ausser bei ISR und ISS)
- Anmeldungen für Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst (SPD)
- Hauptansprechperson für die Erziehungsberechtigten (ausser bei ISR und ISS)
- mit SHP/Therapeuten/Fachpersonen: periodische Überprüfung der Wirksamkeit und Entscheid über Weiterführung von Fördermassnahmen
- Weiterleitung der Protokolle des SSG an die Schulverwaltung

#### Schulische Heilpädagog\*innen

- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen im Umgang und der Förderung von Schüler\*innen mit besonderen Bedürfnissen
- Verantwortung für die spezifische Förderung (Holschuld: Rücksprache mit Klassenlehrperson)
- Förderplanung erstellen
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für die Förderung von IF-, ISR-Schüler\*innen im Regelunterricht
- Gemeinsam mit der Regellehrperson: periodische Überprüfung der Wirksamkeit und Entscheid über Weiterführung von Fördermassnahmen
- Regelmässiger Austausch mit Therapeuten
- Teilnahme an der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (3x jährlich inkl. SPD, SSA, DaZ, SL und SPF)
- Gesamtverantwortung bei der schulischen Förderung von ISR-Schüler\*innen
- Organisation und Leitung der SSG (ISR)
- Lernberichte für das Zeugnis erstellen (ISR und Schüler\*innen mit individuellen Lernzielen)
- Antrag auf Entlassung/Rückführung von ISR- und ISS-Schüler\*innen (mit SL)
- Aktualisieren der SuS-Liste im TEAMS „Sonderpädagogische Massnahmen“ vor der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (3x im Jahr)

## DaZ-Lehrperson

- Erhebung des Sprachstands (Sprachgewandt) der DaZ-Schüler\*innen (Sprachgewandt vor Februar)
- Antrag auf Weiterführung des DaZ-Unterrichts bis spätestens Ende März
- Bei Anfrage: Teilnahme an SSG
- Erstellung der DaZ-Förderplanung
- Zusammenstellung DaZ-Lektionen für das neue Schuljahr (mit SL für Schulpflegeantrag)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für die Förderung von DaZ-Schüler\*innen
- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen im Umgang mit DaZ-Schüler\*innen
- Teilnahme an der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung
- Regelmässiger Austausch mit Klassenlehrpersonen
- Aktualisieren der SuS-Liste im TEAMS „Sonderpädagogische Massnahmen“ vor der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (3x im Jahr)
- 

## Therapeuten (Logopädie, Psychomotorik)

- Erfassung von Kindern mit Therapiebedarf (Reihabklärung Kindergarten bis November)
- Abklärungsbericht an SL weiterleiten
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten einholen
- Festlegung der Therapieziele
- Organisation und Durchführung der Therapien (einzeln oder in Kleingruppen)
- Durchführung von Präventionslektionen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen (PMT)
- Regelmässiger Austausch mit Klassenlehrpersonen und Erziehungsberechtigten
- Regelmässiger Austausch mit Heilpädagog\*innen
- Führung einer Therapieliste und allenfalls einer Warteliste
- Aktualisieren der SuS-Liste „Sonderpädagogische Massnahmen“ vor der Sitzung (3x im Jahr)
- Teilnahme an der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (SoKo) (SHP, Logo, PMT, SPD, SSA, SL, SPF)
- Massnahmenüberprüfung an der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (3x im Jahr)
- Bedarfsplanung im Bereich Sonderpädagogik
- Administration der therapeutischen Massnahmen
- Vorabklärungen allfälliger externer Sonderschulung
- Vorbereitung für die Entscheidungsfindung der Schulleitung bzw. der Schulpflege

## Schulsozialarbeit (SSA)

- Beratung von Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten in sozialen Aspekten
- Unterstützung bei Konflikten unter Schüler\*innen
- Unterstützung bei Problemen in der Klasse
- Unterstützung bei persönlichen Sorgen und Nöten von Schüler\*innen
- Unterstützung bei Schwierigkeiten in der Familie
- Beratung bei Fragen zu Sexualität, Sucht, Ängsten und anderen Themen
- Beratung von Lehrpersonal und Schulleitung in sozialen Aspekten
- Teilnahme and Elterngesprächen
- Durchführung von Präventionslektionen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen
- Teilnahme an der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (3x im Jahr)

## Schul- und Klassenassistentenz

Schulassistenten haben ausschliesslich die Funktion als Hilfspersonen, die beigezogen werden können (Helping Hands) gemäss separatem Konzept

- Lernprozessbegleitung
- Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von Lernangeboten
- Schüler\*innen anleiten, führen
- Beobachten, Bericht erstatten
- Beziehungsgestaltung
- Betreuung
- Begleitung bei Alltagstätigkeiten
- Mitwirkung bei Klassenanlässen
- Administrative Arbeiten auf Klassenebene
- Materialeinsatz

## Stellvertretungen

Ausfall der Logopädin/SHP/DaZ-LP:

- bis 5 Schultage: keine Stellvertretung → Schüler\*innen bleiben in der Regelklasse
- Bei längeren Abwesenheiten: Organisation einer Stellvertretung (notfalls Klassenassistentenz) durch die SL oder bei voraussehbarer Abwesenheit durch die SHP/Logopädin / DaZ-LP selbst

## Schulleitung

- Gesamtverantwortung sonderpädagogischer Massnahmen (ausser externe Sonderschulung)
- Bereitstellung sämtlicher Formulare (TEAMS)
- Entscheid (siehe Tabelle unten)
- Personalführung
- Teilnahme und Leitung an der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (3x im Jahr)
- Entscheide Schullaufbahn (3. Kindergarten, Repetition, Klasse überhüpfen)
- Verfassen schriftliche Verweise (gemäss §52 Abs. 1a VSG)
- Entscheide Versetzung in andere Klasse (gemäss §52 Abs. 1a VSG)
- nach Bedarf Teilnahme an SSG in Absprache mit SHP und KLP
- Erste Anlaufstelle bei Uneinigkeit
- Fallführung ISR-Kinder
- Kommunikation in Absprache mit SHP und KLP

## Schulpflege

- Entscheid bei Uneinigkeiten mit SL
- Zuweisung zur Sonderschulung und anschliessende Fallführung
- Entscheid über Einzelunterricht
- Sauberes Einhalten von Verfahren in Bezug auf §52 Abs. 1b VSG:( Wegweisung vom fakultativen Unterricht, Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht, Versetzung in eine andere Schule)
- Entscheid bei Fächerdispensation
- Teilnahme an der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (nur Ressort Sonderpädagogik)
- Anhörung der Erziehungsberechtigten bei Uneinigkeit mit Schulleitung (gemäss Ressort)
- Genehmigung der personellen Ressourcen (DaZ, Unterrichtsassistenten)

## 3 Zusammenarbeit

### 3.1 Fallbezogene Zusammenarbeit

- SSG mindestens einmal jährlich mit allen Beteiligten
- Bei ISR: SSG zweimal jährlich
- Bei Stufenübertritt oder anderen wichtigen Entscheidungen: vorbereitender Austausch zwischen allen involvierten LP's vor SSG
- Austausch an der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung mit allen DaZ, Logo, SHP, SL, SSA, SPF Ressort Sopä (3x jährlich über aktuelle Fälle)
- Regelmässiger Austausch zwischen Regel-LP und SHP

### 3.2 Fallunabhängiger Austausch

- Schulkonvent: Austausch im pädagogischen Konvent und Arbeit an spezifischen Aufgaben und Fragestellungen ihrer Stufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe und IF / SL)
- Zwischen Logopäd\*in, Schulischem\*r Heilpädagogen\*in und allenfalls DaZ-Lehrperson
- Austausch nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich
- Bei Wechsel der Klassenlehrperson: Austausch vor Schuljahresbeginn zwischen abgebenden und neuen LP.



### 3.3 Kompetenzen und Zuweisungsverfahren

		Kompetenzen					Zuweisung		
		Lehrperson	Schulische Heilpädagog*in (SHP)	Schulleitung	Schulpflege	Verwaltung/Archiv/ Brief/SPF-Beschluss	Schulisches Standortgespräch (SSG)	Fachabklärung bzw. Sprachstandserhebung	SPD-Abklärung
<b>Volkshuleintritt</b>	Rückstellungsgesuche			A	E	I	Z	Z	
	Vorzeltige Einschulung			A	E	I	Z	Z	
<b>Schullaufbahnentscheide</b>	Repetition <sup>1</sup>	A		E	E*	I	Z		
	Klasse überspringen	A		E	E*	I	Z		Z
	Fächerdispension			A	E	I	Z		
<b>Förderangebote</b>	IF	A	E						
	Individuelle Lernziele (NTA/LZA)		A	E		I	Z		Z
	Begabtenförderung	E				I	Z		Z
	DaZ Kiga	A		E			Z	M	
	DaZ Anfangsunterricht PS	A		E	(E) <sup>1+2</sup>		Z	Z	
	DaZ Aufbauunterricht PS	A		E			Z	Z	
	Psychomotorik	A		E		I	Z	Z	
	Logopädie	A		E		I		Z	
	Psychotherapie	A		E	(E) <sup>2</sup>	I	Z		Z
Fachberatung und Unterstützung	A		E	(E) <sup>2</sup>	I	Z			
<b>Sonderschulung</b>	ISR	(A) <sup>3</sup>		A	E	I	Z		Z
	ISS			A	E	I	Z		Z
	Externe Sonderschulung		(A) <sup>3</sup>	A	E	I	Z		Z
<b>Disziplinar Massnahmen §52VSG</b>	Schriftliche Verweise			E	E*	I	Z		
	Versetzung andere Klasse			E	E*	I	M		
	Wegweisung vom Unterricht				E	I	M		
	Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis 2 Tage			E	E*	I	M		
	Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis 4 Wochen				E	I	M		
	Versetzung in andere Schule				E	I	Z		

**Legende:**

A: Antrag  
 E: Entscheid  
 I: Information  
 \* Bei Uneinigkeit  
 Z: zwingend  
 M: möglich

<sup>1</sup>Bei Einzelunterricht oder externen Aufnahmeklassen → Bewilligung durch Schulpflege

<sup>2</sup>Bei Ressourcenerhöhung → Entscheid Schulpflege

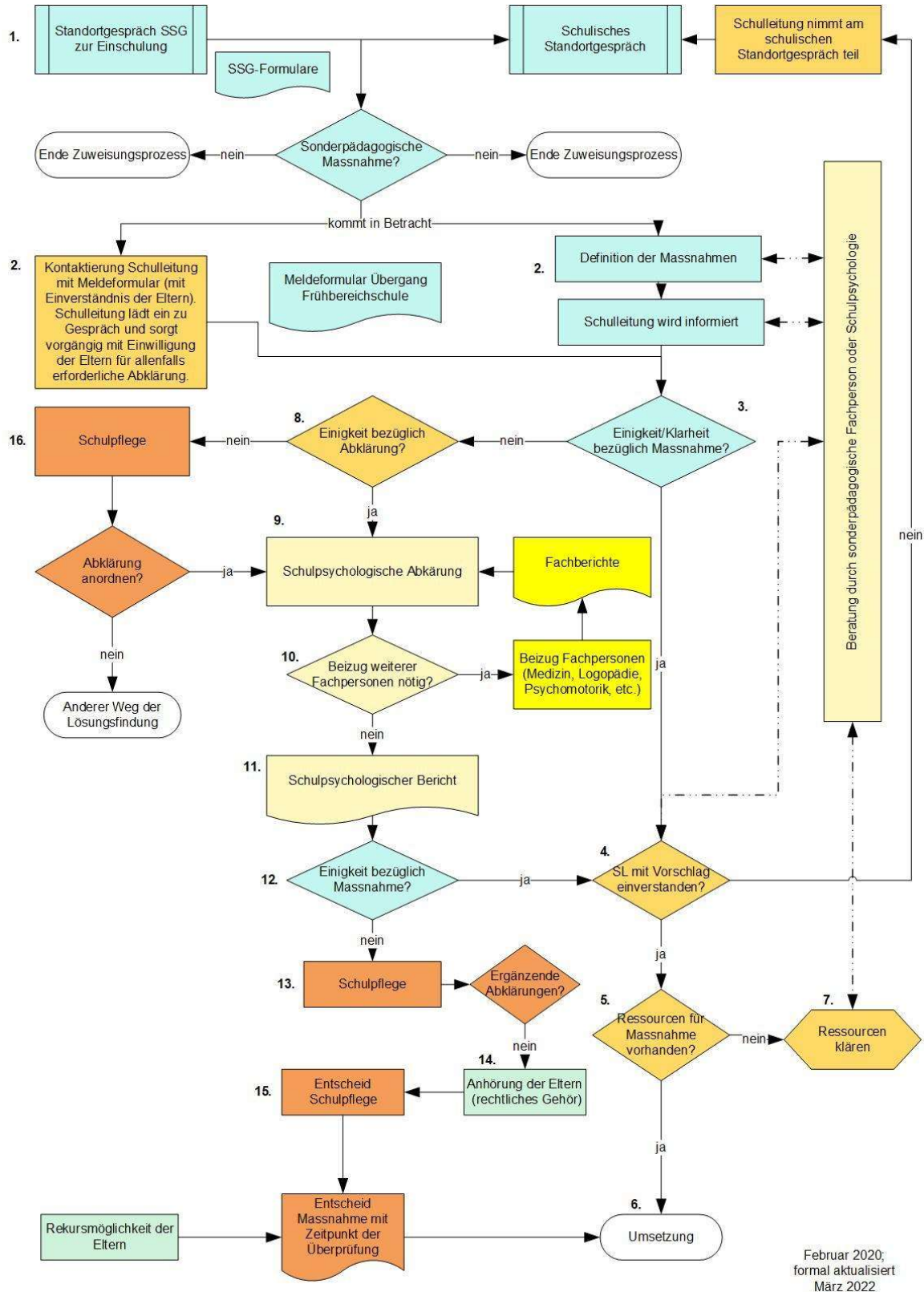
<sup>3</sup>Organisation und Antragsvorbereitung

bei Pensenerhöhungen zwingend Information an Ressort Personal und Schulverwaltung

# 4 Zuweisungsverfahren

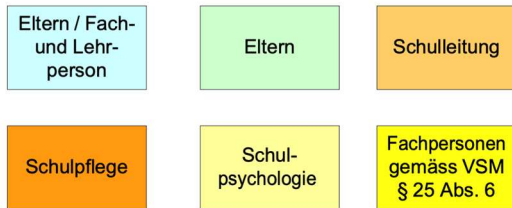
Für jede sonderpädagogische Zuweisung kann man sich an den folgenden Diagrammen orientieren.

## 4.1 Zuweisungsverfahren sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule

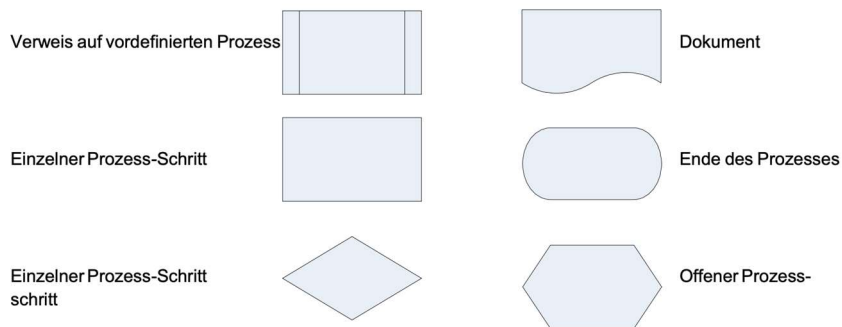


# Zeichenerklärung zum Verfahrensschema

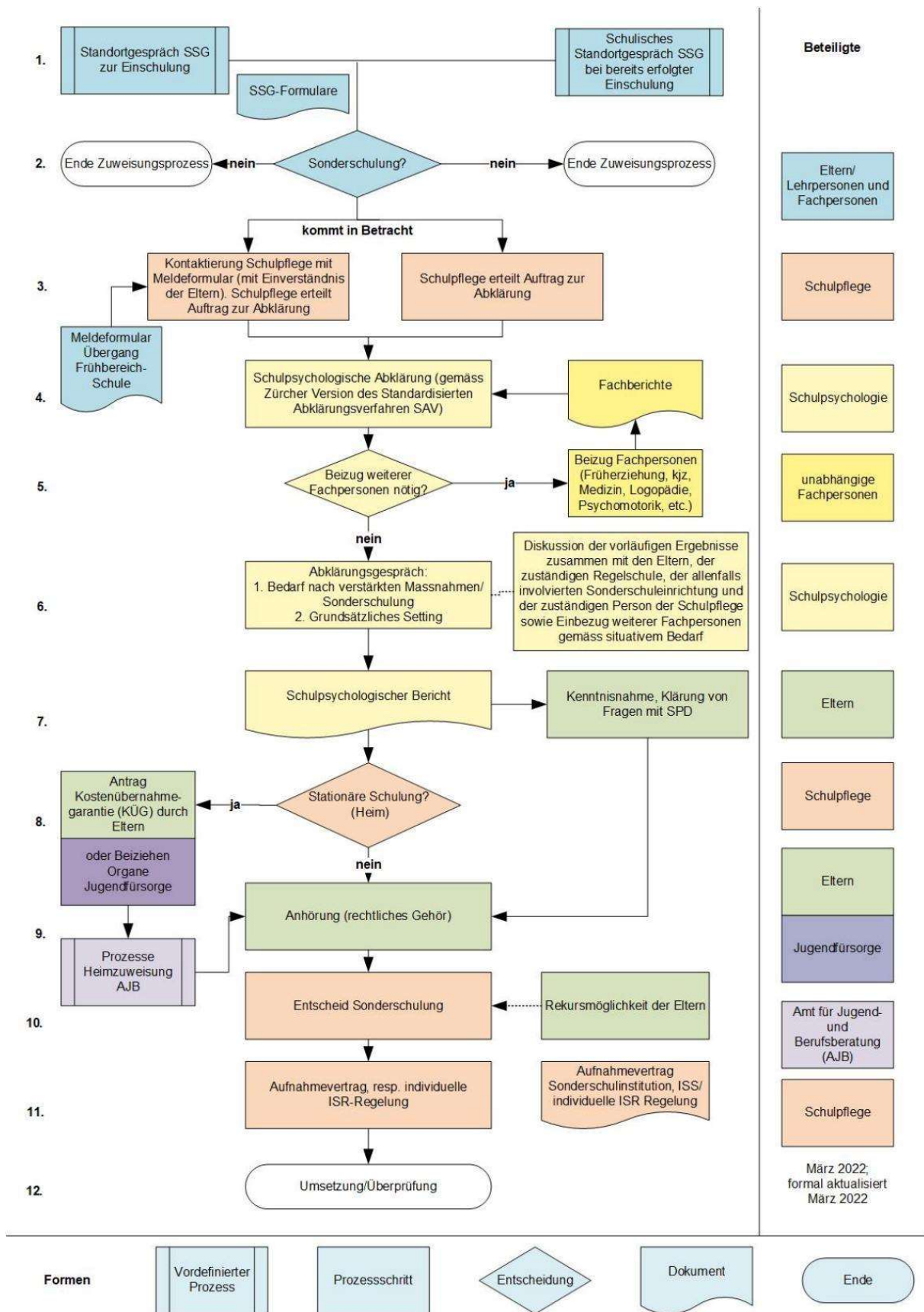
## Beteiligte



## Formen



## 4.2 Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung

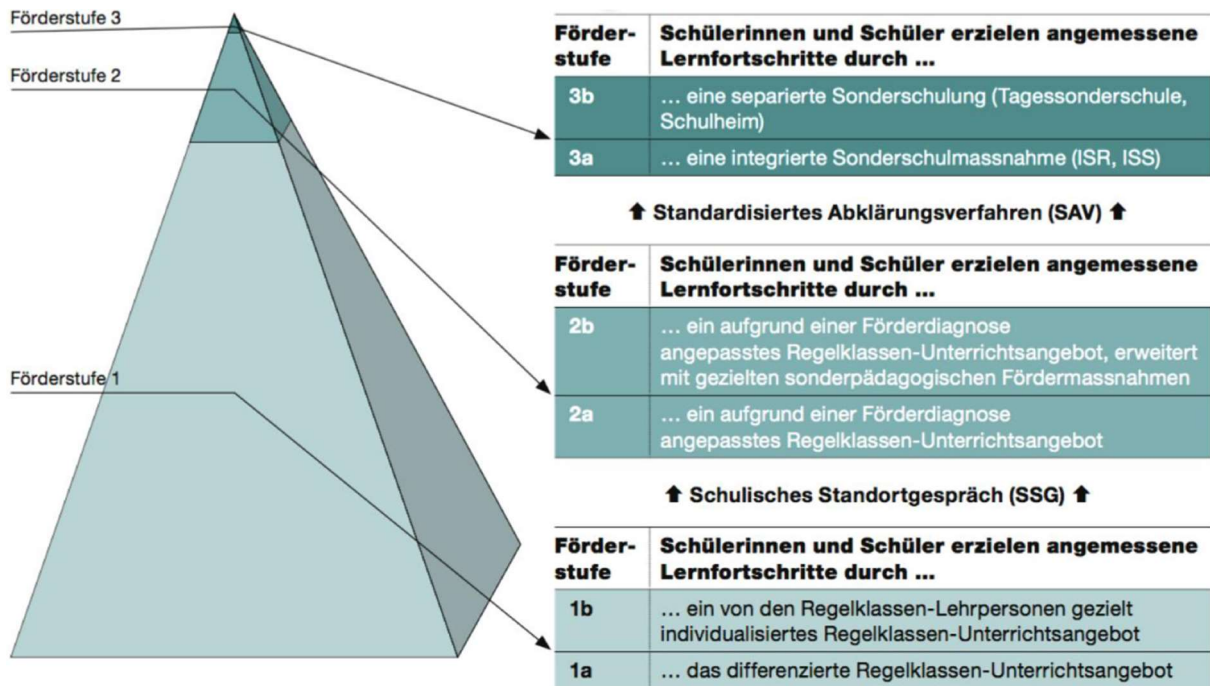


## 5 Stufen der Förderung

Bei der schulischen Integration eines Kindes mit speziellen Bedürfnissen berücksichtigen wir die Ressourcen des Kindes, der Klasse, des Elternhauses und der beteiligten Lehrpersonen. Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischen Arbeit, ist die bestmögliche und auf individuelle Bedürfnisse angepasste Förderung der SuS innerhalb des Regelklassenunterrichts. Die integrative Förderung trägt dazu bei, diesen Auftrag zu erfüllen.

### 5.1 Förderungsstufen

Besondere pädagogische Bedürfnisse umfassen sowohl Schwächen als auch besondere Stärken und Begabungen. Der IF-Förderbedarf kann in drei Stufen eingeteilt werden.



## 6 Förderangebot für Schüler\*innen mit besonderen Bedürfnissen

### 6.1 Integrative Förderung

Mit der Integrativen Förderung (IF) wird die Schulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (darunter werden auch Kinder mit besonderen Begabungen verstanden) unterstützt. Bei Schüler\*innen, deren Leistungen in einem oder mehreren Fächern wesentlich unter den Mindestzielen ihrer Klasse liegen, können individuelle Lernziele vereinbart werden.

#### Umfang

- auf der Kindergartenstufe (Lektionen nach Vergabe VZE für IF im Kindergarten aus VZE-Tool)
- auf der Primarstufe (Lektionen nach Vergabe VZE für IF im Kindergarten aus VZE-Tool)

#### Formen

- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen
- Förderung in Kleingruppen oder im Einzelunterricht
- Arbeit im Teamteaching
- Erstellung von Fördermaterial für den Regelunterricht von IF-Schüler\*innen und Fördergruppchen durch die Schulischen Heilpädagog\*innen
- Individuelle Förderung, um den Anschluss in der Klasse zu gewährleisten



## Leistungserbringer

- Schulische Heilpädagog\*innen (Anstellung kantonal oder kommunal, je nach Pensum)

## Ziele

- Gewährleistung individueller Lernfortschritte
- Individuelle Erfolgserlebnisse
- Motivationssteigerung

## Zuweisung

- SSG
- Vorgespräch der Klassen-LP
- Antrag auf SPD-Abklärung durch SHP
- SPD-Abklärung → Abklärungsbericht
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

## 6.2 Sonderschulung

Für Schüler\*innen mit sehr hohem Förderbedarf bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen Sonderschulung:

### Formen

- Externe Sonderschulen
- als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- als integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer externen Sonderschule (ISS)
- als Einzelunterricht (nur als Übergangslösung)

Bevor eine Sonderschulung (vor allem bei Verhaltensauffälligkeiten) in Betracht gezogen wird, müssen folgende Massnahmen geprüft worden bzw. erfolgt sein:

- Einsatz Unterrichtsassistenz
- IF-Unterricht
- Einbezug SSA
- Parallelversetzung in eine andere Klasse
- disziplinarische Massnahmen gemäss §55 VSG

## Interne Sonderschulung in der Regelklasse

### Voraussetzungen für eine Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

- Integration ist sowohl für das betroffene Kind, als auch für die Regelklasse, in welche es integriert werden soll, pädagogisch und sozial verantwortbar
- Fähigkeit des Kindes für eine gewisse Zeit selbständig zu arbeiten
- Förderung im Rahmen der Empfehlungen des Kantons ist ausreichend
- Bei Pflegebedürftigkeit: sorgfältige Zumutbarkeitsprüfung der Bedürfnisse nach kantonalen Richtlinien
- Grundsätzliche Kooperation aller Beteiligten
- Empfehlung des SPD

### Zuweisung

- Festlegen des Sonderschulstatus
- SSG
- Vorgespräch der SL und des Ressorts Sonderpädagogik der Schulpflege mit SPD
- Abklärung → Empfehlung Sonderschulung durch SPD
- Antrag der SL oder des Ressorts Sonderpädagogik an die Schulpflege
- Entscheid Schulpflege betreffend Sonderschulstatus
- schriftliche Beschlussinformation der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

## Umfang

- Förderung bei ISR im Rahmen der Empfehlungen des Kantons:
- Lern-, Sprach- und Verhaltensbehinderung: max. 7 WL
- Geistige Behinderung: max. 9 WL
- Hör-, Seh- oder Mehrfachbehinderung: max. 12 WL

## Formen

- Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- Einzelunterricht: nur als Übergangslösung!

## Leistungserbringer

- ISR: Schulische Heilpädagog\*innen, Therapeuten und Klassenassistenten
- Allenfalls externe Fachpersonen für Beratung und Unterstützung

## Externe Sonderschulung (ES)

### Zuweisung

- Wahl der geeigneten Sonderschule (ISS und externe Sonderschulung)
- Empfehlung der geeigneten Sonderschule durch SPD
- Übergabe Fallführung von SL an SPF Ressort Sonderpädagogik
- Bei Uneinigkeit beim SSG: Rechtliches Gehör (Brief durch Schulverwaltung)
- Antrag der Schulleitung oder des Ressorts Sonderpädagogik: Entscheid Schulpflege
- schriftliche Beschlussinformation der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

## Einzelunterricht

Gesetzliche Grundlagen §§ 36 ff. Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) §§ 23 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103)

### Indikation

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird nur in Ausnahmefällen für Sonderschüler\*innen, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, zeitlich eingeschränkt angeordnet.

Zum Beispiel:

- zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist
- bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität)

### Umfang

- maximal 6 Monate

(Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinar massnahme wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss § 52 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b Ziff. 2 VSG und ist auch von der sog. Auszeit gemäss § 52a VSG zu unterscheiden.)

### Zuweisung und Überprüfung

Für die Sonderschulung als Einzelunterricht gilt dasselbe Zuweisungsverfahren wie für die übrigen Angebote der Sonderschulung:

1. SSG
2. SPD-Abklärung als notwendige Voraussetzung
3. Entscheid der Schulpflege

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird regelmässig überprüft.

## **Durchführung**

Es müssen in der Regel mindestens die Hälfte, der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können – namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht – auch leicht weniger Lektionen angeboten werden, sofern die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die Weiterbildung stofflich nicht zu viel verpasst. Grundsätzlich haben auch Schüler\*innen im Einzelunterricht Anrecht auf Tagesbetreuung.

## **6.3 Beratung und Unterstützung (B&U)**

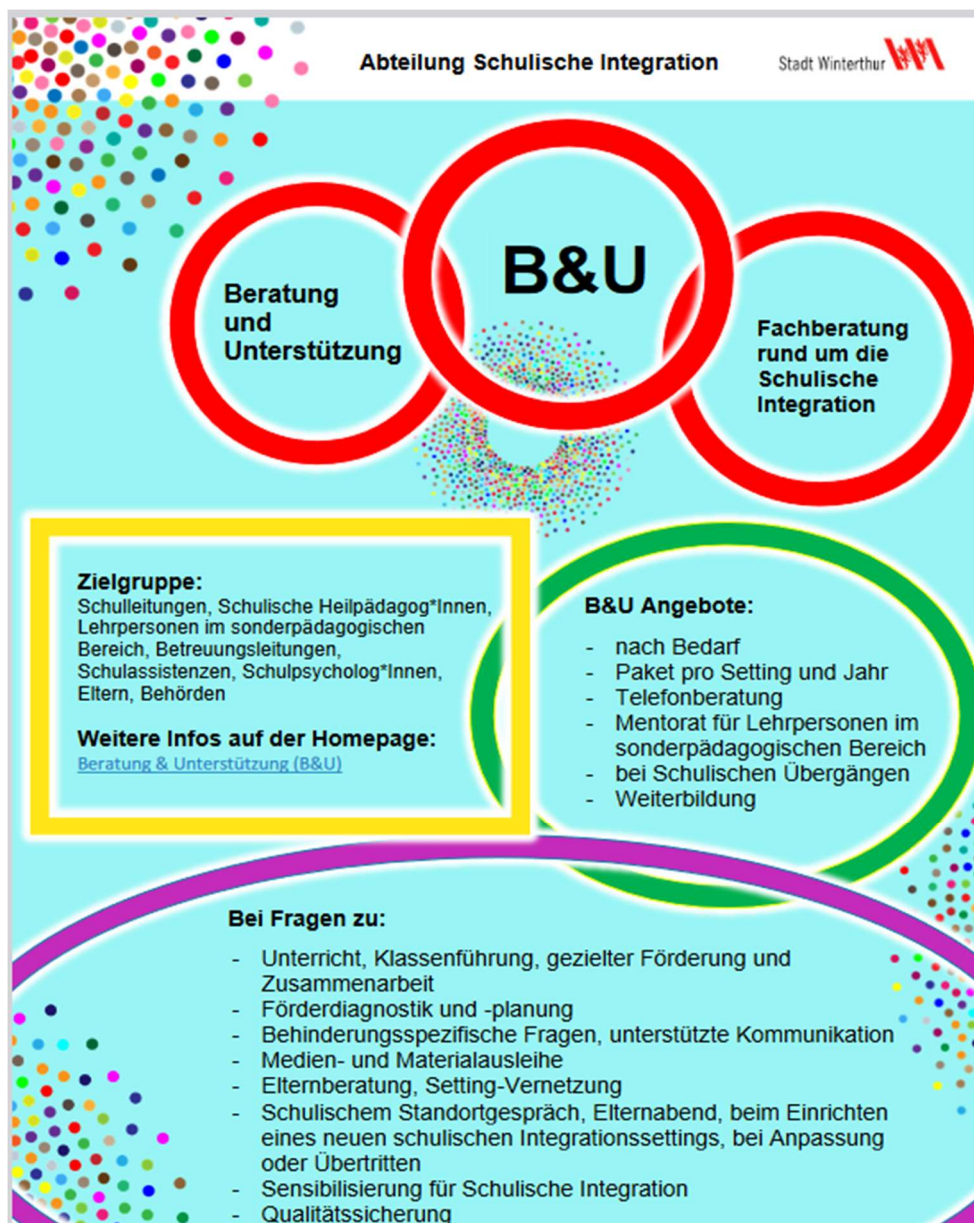
Die Abteilung Schulische Integration der Stadt Winterthur bietet als Kompetenzzentrum Fachberatung an. B&U ist fachlicher Support für alle an der Schulischen Integration beteiligten Personen. Die bedürfnisorientierte Beratung kann zeitlich unterschiedlich von Kurzberatung bis Jahresbegleitung variieren.

### **Zuweisung und Überprüfung**

Für die Sonderschulung kann im Verantwortungspaket eine B&U miteingeplant werden:  
Für eine Beratung und Unterstützung ausserhalb muss die "Dienstleistung Dritter" von Schulpflege genehmigt werden.

1. Schulisches Standortgespräch - Antrag durch SL
2. SPD-Abklärung als notwendige Voraussetzung bei integrierter Sonderschulung
3. Entscheid der Schulpflege





## 6.4 Therapien

### Grundsätzlich gilt:

- In der Regel nicht mehrere Therapien gleichzeitig
- In der Regel total maximal 80 Lektionen pro Schüler\*in und Therapieform
- SSG mindestens einmal jährlich

### Umfang aller Therapien:

- gemäss VZE-Tool
- gemäss Sonderschulsetting (bei ISR-Kindern)

## Psychomotoriktherapie (PMT)

### Ziele

- Förderung der sensorischen und motorischen Entwicklung
- Erarbeitung von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien im Zusammenhang mit Bewegungsauffälligkeiten

### **Zuweisung**

- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen)
- Anmeldung an Fachstelle Psychomotorik Winterthur Land
- Fachabklärung durch Therapiestelle → Abklärungsbericht
- Information der Erziehungsberechtigten und Klassenlehrperson durch die Therapiestelle
- Antrag durch Therapiestelle an die Schulleitung
- Entscheid Schulleitung
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

### **Umfang**

- ca. 25 % der verfügbaren VZE für Therapien

### **Formen**

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- Beratung und Unterstützung (Schüler\*in, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen)
- Präventionsarbeit in der Klasse

### **Leistungserbringer**

- Therapeutinnen und Therapeuten der psychomotorischen Therapiestelle Winterthur-Land

## Logopädie (Logo)

### **Ziele**

- Förderung der kommunikativen Fähigkeiten
- Aufarbeitung von Sprachdefiziten

### **Zuweisung**

- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen, ausser bei Reihuntersuch im Kindergarten)
- Fachabklärung durch Logopädin → Abklärungsbericht
- schriftliche Information der Eltern und Klassenlehrperson durch die Therapiestelle
- Info durch Therapiestelle an die Schulleitung
- Entscheid der Schulleitung

### **Umfang**

- ca. 65 % der verfügbaren VZE für Therapien

### **Formen**

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- Beratung und Unterstützung (Schüler\*in, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen)
- Präventionsarbeit in der Klasse

### **Leistungserbringer**

- Kommunal angestellte Logopädin (ist der Schulleitung unterstellt)

## Psychotherapie

### **Ziel**

- Befähigung, sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation entsprechend zu verhalten und altersgemäss zu entwickeln

### **Zuweisung**

- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen)
- Vorgespräch der Klassen-LP
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson
- Antrag durch Klassenlehrperson mittels Formular Website PTWL
- Entscheid der Schulleitung

### Formen

- Einzeltherapie
- Beratung und Unterstützung (Schüler\*in, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen) Leistungserbringer
- Externe Psychotherapeutin oder externer Psychotherapeut; Vermittlung durch den SPD

## 6.5 Fachberatungen und Unterstützungen

Für Schüler\*innen mit einer ausgewiesenen Behinderung (Seh-Lern-Verhalten oder Audiobehinderung) kann die Schulpflege bei Bedarf Fachberatung und/oder Unterstützung bewilligen und finanzieren.

### Ziele

- Sicherung des Lernerfolges im Rahmen der individuellen Möglichkeiten
- Erfolgreiche, langfristige Integration in der Regelschule

### Zuweisung

- SSG Information an die Erziehungsberechtigten
- Vorgespräch der Klassen-LP mit SPD (nur bei SPD-Fachabklärung)
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson an SL
- Fachabklärung durch Facharzt oder SPD → Abklärungsbericht
- Antrag auf B&U durch Klassenlehrperson an die Schulleitung

### Formen

- Beratung und Unterstützung des Kindes und der Klasse im Umgang mit seiner Behinderung
- Beratung der Lehrpersonen, der Schulischen Heilpädagog\*innen und der Erziehungsberechtigten
- Beratung bei der Gestaltung des schulischen Umfeldes in Abhängigkeit der Behinderung

### Umfang

- wird individuell festgelegt (bis zu zwei WL; B&U ist auch ohne Sonderschulstatus möglich)

### Leistungserbringer

- Abteilung Schulische Integration Stadt Winterthur
- Schule für Sehbehinderte, Zürich
- Fachstelle Autismus, Kinderspital Zürich
- Heilpädagogische Fachpersonen (mit behindertenspezifischem Fachwissen)
- Diverse andere spezialisierte Sonderschulen

## 6.6 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Für Kinder nichtdeutscher Muttersprache wird Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) angeboten. Ziel dieses Unterrichts ist, dass die Kinder dem Regelunterricht folgen und sich im sozialen Gefüge behaupten können. Der DaZ-Unterricht findet auf allen Stufen in der Standardsprache statt.

### DaZ-Unterricht im Kindergarten

#### Ziele

- Verständnis der Grundzüge der deutschen Sprache
- Möglichkeit der Verständigung mit andern Kindern und der Lehrperson

#### Zuweisung

- Einschätzung der Erziehungsberechtigten (auf Anmeldeformular zum Kindergarteneintritt) oder Beobachtung der Kindergartenlehrperson
- Sprachstandserhebung
- SSG
- Antrag durch Kindergartenlehrperson an SL
- Entscheid Schulleitung  
In eindeutigen Fällen kann auf einzelne Schritte verzichtet werden.

#### Umfang

- Richtwert 0.5 bis 0.75 Wochenlektionen\* pro DaZ-Kind (eine Lektion dauert 45 Minuten)
- 2 WL für jedes DaZ-Kind im ersten Jahr in der Schweiz

### **Formen**

- DaZ-Unterricht integrativ
- DaZ-Unterricht in kleinen Gruppen (Richtgrösse 6 Kinder); normalerweise integriert in die Unterrichtszeit, aber auch ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich: z.B. an schulfreien Nachmittagen

### **Leistungserbringer**

- In der Regel Lehrpersonen mit DaZ-Zusatzausbildung (Anstellung kommunal)

## DaZ-Anfangsunterricht auf der Primarschule

### **Ziel**

- Einfache Sätze verstehen und formulieren, dem Regelunterricht folgen können

### **Zuweisung**

- Anmeldung von Neuzuzüglern ohne Deutschkenntnisse
  - Sprachstandserhebung inkl. Schreibfähigkeiten
  - Information der Klassenlehrperson durch Schulverwaltung (bei Neuzuzüglern)
  - Antrag der Klassenlehrperson an die Schulleitung
  - Entscheid Schulleitung
- In eindeutigen Fällen kann auf einzelne Schritte verzichtet werden.  
Kinder, welche bereits im Kindergarten DaZ-Unterricht erhalten haben, besuchen direkt den Aufbauunterricht.

### **Umfang**

- 5 WL für jedes DaZ-Kind im ersten Jahr in der Schweiz. (eine Lektion dauert 45 Minuten)

### **Formen**

- DaZ-Unterricht in Kleinstgruppen oder Einzeln. Normalerweise integriert in die Unterrichtszeit, aber auch ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich: z.B. an schulfreien Nachmittagen

### **Leistungserbringer**

- In der Regel Lehrpersonen mit DaZ-Zusatzausbildung (Anstellung kommunal)

## DaZ-Aufbauunterricht

### **Umfang und Dauer**

- Richtwert 2 Wochenlektionen pro DaZ-Schüler\*in
- Zuzüger: Zuteilung zu einer bestehenden DaZ-Gruppe oder notfalls Erweiterung des Angebots (Beschluss Schulpflege)
- Dauer: In der Regel ein Jahr

### **Formen**

- Täglicher Unterricht in Kleingruppen (Richtgrösse 6 Kinder)
- Ausnahmsweise Unterricht auch ausserhalb des Stundenplans der Regelklasse
- Absprache zwischen der DaZ-LP und der Klassenlehrperson betreffend Förderzielen

### **Umsetzung**

- Einzelunterricht oder externe Aufnahmeklasse in nahem Gebiet, nur im Ausnahmefall (Beschluss Schulpflege)

### **Leistungserbringer**

- In der Regel Lehrpersonen mit DaZ-Zusatzausbildung (Anstellung kommunal)
- Aufnahmeklassen extern (Ausnahme)

## 6.7 Begabung und Begabtenförderung

Ein grosser Teil der begabten und hochbegabten Schüler\*innen kann im Rahmen des Regelunterrichts gefördert werden. Begabtenförderung umfasst die Angebote und Massnahmen für Schüler\*innen, deren Förderbedarf die Möglichkeit des Regelunterrichts übersteigt.

### Ziele

- Erhalt der Lernmotivation
- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen

### Zuweisung zur Begabtengruppe

- Klassenlehrperson an BBF-Lehrperson

### Umfang

- Begabtengruppe: 1 WL, während dem Regelunterricht
- BBF-Unterrichtspensum muss durch die Schulleitung bei der Schulpflege beantragt werden

### Formen

- Individualisierende Unterrichtsformen in allen Klassen
- Klassenübergreifende Projekte in Gruppen

### Leistungserbringer

- Klassenlehrpersonen; Beratung und Unterstützung durch LP BBF
- Für die Projektarbeit können auch Berufsleute/Spezialisten ohne Lehrerausbildung beigezogen werden.

## 6.8 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit (SSA) ist eine Anlaufstelle für Schüler\*innen, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen. Die SSA ist eine niederschwellige, neutrale und unabhängige Beratungsstelle im Schulhaus.

### Umfang und Zuweisung

- Nach Bedarf in Absprache mit KLP
- Nach Bedarf über Kontaktaufnahme über School-App (seitens der Erziehungsberechtigten)
- Nach Bedarf über direkte Kontaktaufnahme (seitens Schüler\*innen)
- Maximal 30 Stellenprozent (Kontrolle durch Schulpflege)

### Formen

- Beratung Einzel
- Beratung zu Hause
- Beratung in Gruppen und Klassen
- Beratung am Telefon

### Leistungserbringer

- Schulische\*r Sozialarbeiter\*in
- Sekundarschule Rickenbach

## 7 Schullaufbahnentscheide

Schullaufbahnentscheide gelten zwar nicht als sonderpädagogische Massnahmen, werden aber dennoch teilweise hier aufgeführt, sofern sie in direktem Zusammenhang dazu stehen.

### 7.1 Vorzeitige Einschulung

Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat. ( § 3.1 VSV)

#### Ziele

- Kind wird seinem Entwicklungsstand gemäss gefördert

#### Verfahren

- Gesuch der Erziehungsberechtigten, mit schriftlicher Empfehlung des Kinder- bzw. Hausarztes, an Schulpflege (bis spätestens Ende Februar)
- Falls möglich Referenzen Spielgruppenleiter\*in, Krippe etc. einholen (durch SL)
- Gespräch (Erziehungsberechtigte, SL, erfahrene Kiga-LP, ev. Beizug weiterer Personen)
- Schnupperzeit im Kindergarten (1 bis 2 Wochen im März/April)
- Beobachtungsbericht der Kiga-LP
- SSG → Empfehlung
- Bei Uneinigkeit: rechtliches Gehör (Brief durch Schulverwaltung)
- Entscheid der Schulpflege (Mai/Juni); provisorische Aufnahme bis Herbstferien
- Definitiver Entscheid (Oktober)
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

### 7.2 Repetition im Kindergarten und auf der Primarschule

Erscheint ein Kind nach dem Kindergarten für den Übertritt in die Unterstufe nicht reif genug oder vermag es dem Unterricht in der Primarschule nicht zu folgen, kann es die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann nur einmal wiederholt werden.

#### Ziele

- Kind kann Klassenziel ohne zusätzliche Förderung erreichen

#### Zuweisung

- SSG unter Einbezug der Schulleitung
- Entscheid der SL bis spätestens Ende April
- Bei Einigung der Erziehungsberechtigten mit der zuständigen Klassenlehrperson und der Schulleitung ist keine SPD-Abklärung nötig
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

## 7.3 Überspringen einer Klasse

Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes eines Kindes zu erwarten, dass es dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann es eine Klasse überspringen. Voraussetzung ist ein genereller Leistungsvorsprung (nicht nur in einzelnen Fächern). Der Entwicklungsstand und soziale Aspekte sind zu berücksichtigen.

### Ziele

- Kind wird im Regelunterricht adäquat gefordert

### Zuweisung

- SSG
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson an SL
- Fachabklärung durch SPD → Abklärungsbericht
- SSG unter Einbezug der SL
- Entscheid der SL bis spätestens Ende April
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung
- Provisorische Versetzung in neue Klasse für ein Quartal
- Nach Probezeit: Bericht der neuen Lehrperson an die Schulleitung
- definitiver Entscheid der Schulleitung
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

### Umfang

- 20 Förderlektionen im ersten Quartal möglich

## 7.4 Fächerdispensation

Im Ausnahmefall kann eine Schülerin oder ein Schüler von einem Fach dispensiert werden, sofern ausserordentliche Umstände vorliegen.

### Verfahren:

- SSG
- Antrag der Schulleitung an die Schulpflege
- Entscheid Schulpflege
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

## 7.5 Nachhilfeunterricht (§ 17a VSG und § 65b VSG)

Aussergewöhnliche Umstände (wie z.B. Zuzug aus anderen Kantonen und Ländern mit anderen Lehrplänen, längere Krankheit) können dazu führen, dass ein Kind vorübergehend auf zusätzliche schulische Förderung angewiesen ist.

### Ziele

- Reibungslosen Anschluss an die Regelklasse ermöglichen
- Chancengerechtigkeit

### Zuweisung

- Antrag durch die Klassenlehrperson an die Schulleitung
- Entscheid Schulpflege
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)

### Umfang

- Nach Bedarf



## 8 Dossierführung und Datenschutz

- Bei der Bearbeitung von Daten gelten die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung.
- Verhältnismässigkeit: Daten dürfen nur bearbeitet werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind.
- Zweckbindung: Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingefordert wurden.

### 8.1 Aktenführung und Datenschutz

- Erziehungsberechtigte und Schüler\*innen haben jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht. Eine Anmeldung ist erforderlich, um Notizen der Lehrpersonen allenfalls zu entfernen.
- Alle Aktenstücke, die einen bestimmten Schüler oder eine bestimmte Schülerin betreffen, gehören in das Schüler\*innendossier. Es ist unzulässig mehrere Dossiers für die gleiche Person zu führen. Wird ein Teil der Akten ausserhalb des Schüler\*innendossiers aufbewahrt, so muss dies im Dossier mit Hilfe eines Platzhalters deklariert sein.
- Die Schulverwaltung verwahrt zwar die Akten hat aber keine Einsicht (keine Lesebefugnis).
- Persönliche Notizen dürfen angefertigt werden. Es handelt sich dabei nicht um eigentliche Akten und diese müssen deshalb **nicht** im Schüler\*innendossier aufbewahrt werden.
- Unterlagen aus dem Verfahren ‚Schulische Standortgespräche‘ sind nur so lange aufzubewahren, bis die sich aus dem Standortgespräch ergebene Massnahme abgeschlossen ist, längstens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des letzten Standortgesprächs. Die im ‚Schulischen Standortgespräch‘ erhobenen Daten dürfen nur zur schulischen Standortbestimmung verwendet werden.
- An der Primarschule Ellikon an der Thur wird das Schüler\*innendossier in der Schulverwaltung geführt und gemäss den Aufbewahrungsvorschriften archiviert. Im Dossier sind alle Originale aufzubewahren. Das Originalformular ‚Schulisches Standortgespräch‘ und das Antragsformular ‚Deutsch als Zweitsprache‘ werden im Dossier aufbewahrt. Die Therapeutinnen/Therapeuten und Fachpersonen dürfen keine Kopie aufbewahren.
- Die Förderpläne werden im LehrerOffice aufbewahrt und müssen bei Verlassen der Schule vernichtet/gelöscht werden.
- Die Abschlussberichte werden im Schüler\*innendossier in der Schulverwaltung aufbewahrt.
- Alle Akten sind für unbefugte Dritte unzugänglich aufzubewahren. Der Schulleitung muss jederzeit der Zugriff möglich sein.
- Dossiers von Schüler\*innen, die an externen Schulen (Privat- und Sonderschulen) unterrichtet werden oder die Gemeinde verlassen, werden durch die Schulverwaltung archiviert. Die Archivierung umfasst die Aufbewahrung und Vernichtung.

#### Weitergabe von Akten

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Primarschule Ellikon an der Thur, kann das Dossier nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden. Eine Ausnahme bilden Aktenstücke, welche im Rahmen der Amtshilfe weitergegeben werden.



## 9 Termine

Monat	Was?	Zuständigkeit
August	31.08 Frist Staatsbeiträge für Sonderschulen	SPF
September		
Oktober		
November	Voraussichtlicher Bericht Anzahl Fördermassnahmen an Sek	5./6. KLP / SV
	Konferenz Massnahmen Sonderpädagogik	SL(SPD,SPF,SHP,SSA)
Dezember	Einladung neuer Kindergärtner	SV
Januar	Provisorischer DaZ Bedarf für neues SJ ermitteln	SL
	Anmeldung bei SPD für ISR Neuabklärungen	KLP/ SHP
Februar	Bedarf Psychomotorik für nächstes SJ an SPD	SL
März	Genehmigung Ressourcen	SPF
	Gesuche vorzeitige Einschulung	SV an SPF
	Verlängerungen Sonderschulungen ISR	SL an SPF
	Entscheid ISR / ISS nächstes SJ	SHP
April	Förderplanung ISR	SHP
	Repetitions Gesuche Kiga und Primar	KigaLP / SL
	Gesuche für Überspringen einer Klasse	KLP
	Verteilung der WL auf die LP (DaZ, IF etc	SL
Mai	Settings ISR	SL
	Anträge B&U und Fachberatungen	SL
Juni	Lernbericht (Zeugnisbericht) ISR	SHP / KLP
	Entscheid vorzeitige Einschulung	SPF
	Verlängerungen externe Sonderschulung	SPF
	Konferenz Massnahmen Sonderpädagogik	SL(SPD,SPF,SHP,SSA)
Juli	Budget Sonderpädagogik einreichen	SPF

## 10 Glossar

B&U	Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
IF	Integrierte Förderung
ILZ	Individuelle Lernziele
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
Kiga	Kindergarten
LP	Lehrperson
LOGO	Logopädische Therapie
LZA	Lernzielanpassung
NTA	Nachteilsausgleich
PMT	Psychomotoriktherapie
PS	Primarschule
Sek	Sekundarschule
SHP	Schulischer Heilpädagoge bzw. Schulische Heilpädagogin
SJ	Schuljahr
SL	Schulleitung
Sopä	Sonderpädagogik
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SS	Sonderschulung
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
SuS	Schülerinnen und Schüler
TEAMS	Kommunikationsplattform (Cloudbasiert)
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über Sonderpädagogische Massnahmen
VSV	Volksschulverordnung
VZE	Vollzeiteinheit (1 VZE = 100% Beschäftigungsgrad)
WL	Wochenlektionen